

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Juli

1973

### Inhalt:

	Seite
Kirchliches Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden	47
Anlage:	
Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter	49

## Kirchliches Gesetz

über die

### Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 3. Mai 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten findet der Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) in der jeweils für das Land Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden oder in sonstigen Dienstordnungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

#### § 2

##### Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen

(1) Zu § 2 BAT:

Es gelten zusätzlich nachstehende kirchliche Sonderregelungen für

- a) Gemeindediakone(innen)<sup>1)</sup>
- b) Kirchenmusiker(innen)<sup>2)</sup>
- c) Kirchendiener(innen)<sup>3)</sup>

(2) Zu § 3 BAT:

Der BAT gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungshinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten (beschützende Werkstätten) beschäftigt werden.

(3) An die Stelle des § 6 BAT tritt folgende Bestimmung:

1. Der Angestellte hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

##### Zu § 2 Abs. 1

- 1) Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindediakonin in der Fassung vom 27. 4. 1971 (GVBl. S. 123)
- 2) Kirchliches Gesetz über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 42)  
Verordnung über die Vergütung der hauptamtlichen Kirchenmusiker (Kantoren) vom 7. 12. 1971 (GVBl. S. 187)
- 3) Richtlinien über die Anstellung von Kirchendienern vom 15. 11. 1963 (GVBl. S. 64)

2. Soweit nicht eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung vorgesehen ist, hat der Angestellte bei Dienstantritt eine Verpflichtungserklärung in folgendem Wortlaut abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen:

„Ich versichere, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlichem Mitarbeiter zu entsprechen.“

Über die Verpflichtung ist eine vom Angestellten mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

- (4) Zu § 22 (1) BAT:

§ 22 (1) gilt nicht, soweit vom Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission besondere Einzelgruppenpläne (Anlage\*) beschlossen werden.

- (5) Zu § 36 (1) Satz 1, 2. Halbsatz und § 39 BAT:

Die Auszahlung der Bezüge und die Gewährung von Jubiläumsumwendungen richten sich nach den für die Beamten der Landeskirche jeweils geltenden Bestimmungen.

- (6) An die Stelle des § 46 BAT tritt folgende Bestimmung:

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

- (7) Zu § 54 (1) BAT:

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst und Lebensführung und der Austritt aus der Evang. Landeskirche.

### § 3

#### Kürzung der Dienstbezüge

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der übrigen Mitarbeiter durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festgesetzt werden.

### § 4

#### Schlußbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1967, GVBl. S. 45 ff., keine Anwendung mehr.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. Mai 1973

**Der Landesbischof**  
Heidland

Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973

**Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter**

**Vorbemerkung**

1. Der Vergütungsgruppenplan gilt für die hauptamtlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, deren vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt.
2. Die Anwendung des Vergütungsgruppenplanes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Einzelfall ein Mitarbeiter der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt.
3. Mitarbeiter, die nach ihren dienstlichen Aufgaben mehreren Berufsgruppen des Vergütungsgruppenplanes zuzurechnen sind, werden nach der Tätigkeit, die sie überwiegend ausüben, eingruppiert. Mitarbeiter, die nicht in die Einzelgruppenpläne 10 ff eingruppiert werden können, sind nach den Gruppenplänen 01 oder 02 einzustufen. Die besonderen Tätigkeitsmerkmale gehen den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vor.
4. Soweit die Eingruppierung von einer Bewährung abhängt, ist es nicht erforderlich, daß die vorgeschriebene Bewährungszeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst verbracht ist.
5. Unter welchen Voraussetzungen eine Berufs- oder Fachausbildung oder eine Prüfung im Sinne des Gruppenplanes als „kirchlich anerkannt“ anzusehen ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

**Übersicht über die Einzelgruppenpläne**

Kennziffer	Berufsgruppe	Vergütungsgruppe BAT
01	Allgemeine Eingruppierungsmerkmale	X—III
02	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten	IIa—Ia
10	Kirchenmusiker	Vb—Ia
11	Religionslehrer	VII—III
13	Gemeindediakone(innen)	VII—IVa
14	Jugendwarte	Vc—IVa
15	Sozialsekretäre	VIb—IVa
16 a)	Kirchendiener	
16 b)	Hausverwalter und Hausmeister	IXb—VII

20 a)	Dorfhelferinnen, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege	IXb—Vc
20 b)	Erzieher, Heimleiter, erzieherisch tätige Mitarbeiter	VIII—IVa
21 a)	Kinderpflegerinnen	VIII—VII
21 b)	Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen	VII—Vb
22 a)	Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Mitarbeiter	VIII—IIb ff
22 b)	Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen	Vb—IVb
22 c)	Jugendleiterinnen als Lehrerinnen an Fachschulen	Vb—IVa
23	Gemeindeschwestern	VII—Vc
30	Mitarbeiterinnen im Wirtschafts- und Küchendienst	IXb—Vb
31	Technische Mitarbeiter	VII—IIa
32	Kraftfahrer	IXb—VIb
60/61	Verwaltung und Schreibdienst	X—III

**01 Allgemeine Eingruppierungsmerkmale**

**Vergütungsgruppe X:**

1. Mitarbeiter mit überwiegend mechanischen Tätigkeiten, deren Ausführung keine Fachkenntnisse voraussetzt.

**Vergütungsgruppe IX b:**

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. X.  
b) Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

**Vergütungsgruppe IX a:**

3. Mitarbeiter wie zu 2 b nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. IX b.

**Vergütungsgruppe VIII:**

4. Mitarbeiter mit schwierigeren Tätigkeiten.

**Vergütungsgruppe VII:**

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. VIII.  
b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, deren Ausführung gründliche Fachkenntnisse erfordert.

**Vergütungsgruppe VI b:**

6. a) Mitarbeiter wie zu 5 b nach zwölfjähriger Bewährung.  
b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

**Vergütungsgruppe V c:**

7. Mitarbeiter wie zu 6 b in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

**Vergütungsgruppe V b:**

8. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

**Vergütungsgruppe IV b:**

9. a) Mitarbeiter wie zu 8. nach sechsjähriger Bewährung in Verg.Gr. V b.  
b) Mitarbeiter wie zu 8., die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

**Vergütungsgruppe IV a:**

10. Mitarbeiter wie zu 9 b, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabebereichs aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

**Vergütungsgruppe III:**

11. Mitarbeiter wie zu 10., die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

—

**02 Mitarbeiter  
mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung  
und entsprechenden Tätigkeiten**

**Vergütungsgruppe II a:**

1. a) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.  
b) Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Vergütungsgruppe I b:**

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach einer Bewährungszeit in Vergütungsgruppe II a. Die Bewährungszeit beträgt 11 Jahre, wenn der Mitarbeiter eine zweite Staatsprüfung oder die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im übrigen 15 Jahre.  
b) Mitarbeiter wie zu 1., die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe II a herausheben.

**Vergütungsgruppe I a:**

3. a) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b (Fallgruppe 2 b) herausheben, in Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung.

- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe I b herausheben.

**10 Kirchenmusiker****Vergütungsgruppe V b:**

1. Kirchenmusiker in B-Stellen.

**Vergütungsgruppe IV b:**

2. a) Kirchenmusiker wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
b) Kirchenmusiker wie zu 1., die sich durch ihre Aufgaben und Leistungen aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, nach mindestens einjähriger Tätigkeit.  
c) Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen.

**Vergütungsgruppe IV a:**

3. a) Kirchenmusiker wie zu 2 b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.  
b) Kirchenmusiker wie zu 2 c nach einjähriger Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe III:**

4. a) Kirchenmusiker wie zu 3 a nach Einzelbewertung.  
b) Kirchenmusiker wie zu 3 b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.

**Vergütungsgruppe II a:**

5. Kirchenmusiker wie zu 4., die sich durch hervorragende Leistungen und besonders umfangreiche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe III herausheben.

**Vergütungsgruppe I b:**

6. Kirchenmusiker wie zu 5., die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere überörtliche Bedeutung gewonnen haben. Diese Kirchenmusiker führen die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“.

**Vergütungsgruppe I a:**

7. Nach Einzelbewertung.

**11 Religionslehrer****Vergütungsgruppe VII:**

1. Religionslehrer ohne abgeschlossene kirchlich anerkannte Fachausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

**Vergütungsgruppe VI b:**

2. Religionslehrer wie zu 1. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

**Vergütungsgruppe V c:**

3. Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung.

**Vergütungsgruppe V b:**

4. Religionslehrer wie zu 3. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.

**Vergütungsgruppe IV b:**

5. a) Religionslehrer wie zu 4. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
b) Religionslehrer wie zu 3. in überwiegendem Einsatz an der Oberstufe von Realschulen, an der Mittel- und Oberstufe von Gymnasien, an Sonderschulen, berufsbildenden, berufsbegleitenden und Berufsaufbauschulen, jedoch frühestens vier Jahre nach Abschluß der Fachausbildung.  
c) Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung für den Berufsschuldienst und entsprechender Tätigkeit als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen.

**Vergütungsgruppe IV a:**

6. a) Religionslehrer wie zu 5. b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.  
b) Religionslehrer wie zu 5. c nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

**Vergütungsgruppe III:**

7. Religionslehrer wie zu 6. b nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a.

**13 Gemeindediakone(innen)**

**Vergütungsgruppe VII:**

1. Gemeindediakone(innen) ohne abgeschlossene Fachausbildung, jedoch mit einer für ihre Tätigkeit förderliche Vorbildung.

**Vergütungsgruppe VI b:**

2. wie zu 1. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

**Vergütungsgruppe V c:**

3. mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung im Anerkennungsjahr.

**Vergütungsgruppe V b:**

4. Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen wie zu 3. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.

**Vergütungsgruppe IV b:**

5. a) Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen wie zu 4. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
b) Gemeindediakone(innen) mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung in Tätigkeitsbereichen mit besonderer Verantwortung.

**Vergütungsgruppe IV a:**

6. Gemeindediakone, Gemeindediakoninnen wie zu 5. b nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

**14 Jugendwarte**  
(bisher 20)

**Vergütungsgruppe V c:**

1. Jugendwarte nach Abschluß der Fachausbildung.

**Vergütungsgruppe V b:**

2. a) Landesjugendwarte  
b) Bezirksjugendwarte je nach Bedeutung der Stelle nach ein- bis dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

**Vergütungsgruppe IV b:**

3. a) Landesjugendwarte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
b) Bezirksjugendwarte nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

**Vergütungsgruppe IV a:**

4. Landesjugendwarte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

**15 Sozialsekretäre**

**Vergütungsgruppe VI b**

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener allgemeiner Berufsausbildung im Vorpraktikum als Sozialsekretäre.

**Vergütungsgruppe V c:**

2. a) Sozialsekretäre mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrganges nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre.  
b) Sozialsekretäre mit abgeschlossener Diakonen- ausbildung oder entsprechendem Ausbildungs- abschluß.

**Vergütungsgruppe V b:**

3. a) Sozialsekretäre mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre.  
b) Sozialsekretäre mit abgeschlossener Ausbildung und staatlicher Anerkennung als Sozial- arbeiter.

**Vergütungsgruppe IV b:**

4. a) Sozialsekretäre wie zu 3. a nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
b) Sozialsekretäre wie zu 3. b nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

**Vergütungsgruppe IV a:**

5. a) Sozialsekretäre wie zu 4. b nach mindestens zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
- b) Sozialsekretäre wie zu 4. a nach mindestens achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

**16 a) Kirchendiener**

z. Z. noch gem. VBl. 1963, S. 64  
(in Neubearbeitung)

**16 b) Hausverwalter und Hausmeister****Vergütungsgruppe IX b:**

1. Hausmeister mit einfacher Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe IX a:**

2. Mitarbeiter wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

**Vergütungsgruppe VIII:**

3. a) Hausmeister und Hausverwalter mit entsprechender handwerklicher Ausbildung und Berufserfahrung.
- b) Hausverwalter mit schwierigem oder umfangreichem Tätigkeitsbereich.

**Vergütungsgruppe VII:**

4. Mitarbeiter wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

**20 a) Dorfhelferinnen, Mitarbeiterinnen im  
Dienst der Haus- und Familienpflege**  
(bisher 14)

**Vergütungsgruppe IX b:**

1. Alten-, Haus- und Familienpflegehelferinnen ohne Ausbildung.

**Vergütungsgruppe IX a:**

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

**Vergütungsgruppe VIII:**

3. a) Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 1. mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.
- c) Alten-, Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen während des Berufspraktikums.

**Vergütungsgruppe VII:**

4. Alten-, Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen nach Abschluß des Berufspraktikums.

**Vergütungsgruppe VI b:**

5. a) Mitarbeiterinnen wie zu 4. nach mindestens dreijähriger Bewährung.

- b) Mitarbeiterinnen wie zu 4. mit Sonderaufgaben. \*)

**Vergütungsgruppe V c:**

6. Mitarbeiterinnen wie zu 5 b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

**\*) Anmerkung:**

- a) Sonderaufgaben einer Altenpflegerin sind z. B. Leitung einer Gemeindepflegestation (Schwerpunkt alte Menschen), Leitung einer Altentagesstätte mit qualifizierter sozialer Gruppenarbeit und Beratung.
- b) Sonderaufgaben einer Haus- und Familienpflegerin sind z. B. Hilfe bei der Rehabilitation unfallgeschädigter und psychisch kranker Hausfrauen, Mitarbeit in der Gemeinwesenarbeit, Tätigkeit als Entsendestellenleiterin.

**20 b) Erzieher, Heimleiter, erzieherisch  
tätige Mitarbeiter**

**Vergütungsgruppe VIII:**

1. Als Erzieher tätige Mitarbeiter.

**Vergütungsgruppe VII:**

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.
- c) Kursusleiter mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung, Lehrmeister, Leiter von Lehrwerkstätten in Erziehungsheimen und Erzieher von Arbeitsgruppen.
- d) Leiter von Werkstätten in Heimen der Offenen Tür.

**Vergütungsgruppe VI b:**

3. a) Mitarbeiter wie zu 2 b—d nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Leiter von Wohnheimen.
- c) Leiter von Heimen der Offenen Tür.
- d) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.
- e) Mitarbeiter wie zu 2 c in Stellen von besonderer Bedeutung.

**Vergütungsgruppe V c:**

4. Mitarbeiter wie zu 3 b—e nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

**Vergütungsgruppe V b**

5. a) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
- b) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung bis zu 50 Plätzen sowie Erziehungsleiter in solchen Heimen.
- c) Leiter von Kinderwohnheimen für körperlich und seelisch gestörte oder gefährdete Kinder.
- d) Leiter von Heimen für verwahrloste Kinder.
- e) Leiter von heilpädagogischen Heimen und Erziehungsleiter in solchen Heimen.

**Vergütungsgruppe IV b:**

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Leiter von Wohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
- c) Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.

**Vergütungsgruppe IV a**

7. Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

**21 a) Kinderpflegerinnen**  
(bisher 22)

**Vergütungsgruppe VIII:**

Mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe VII:**

Mit staatlicher Anerkennung oder mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit

- a) als Gruppenleiterin nach einjähriger Bewährung,
- b) sonst nach mehrjähriger Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

(Hierzu Anmerkung)

Anmerkung:

Unter dem Begriff „mehrjährig“ ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu verstehen.

**21 b) Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen**  
(bisher 23)

**Vergütungsgruppe VII:**

Während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit).

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

**Vergütungsgruppe VI b:**

1. Nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit).  
(Hierzu Anmerkung Nr. 1)
2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
  - a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

**Vergütungsgruppe V c:**

1. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 oder nach mehrjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5)

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,

d) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

**Vergütungsgruppe V b:**

1. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,

c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder

nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

#### Anmerkungen

(vergl. Protokollnotizen des BAT):

#### Nr. 1

Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.

#### Nr. 2

In den Gruppen oder Heimen (einschließlich Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

#### Nr. 3

Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

#### Nr. 4

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

#### Nr. 5

Unter dem Begriff „mehrjährig“ ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu verstehen.

### 22 a) Sozialarbeiter, fürsorgerisch tätige Mitarbeiter (bisher 25)

#### Vergütungsgruppe VIII:

1. Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung.

#### Vergütungsgruppe VII:

2. a) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung nach mehrjähriger Bewährung.  
b) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter mit förderlicher Vorbildung.

#### Vergütungsgruppe VI b:

3. a) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter wie Ziffer 2. b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.  
b) Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter, die entsprechende Voraussetzungen für eine schwierige Aufgabe mitbringen und nach mehrjähriger Bewährung sich berufsbegleitenden Maßnahmen unterziehen.

#### Vergütungsgruppe V c:

4. Fürsorgerisch tätige Mitarbeiter wie Ziffer 3. b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

#### Vergütungsgruppe V b:

5. Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

#### Vergütungsgruppe IV b:

6. a) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die in Evang. Gemeindediensten oder Bezirksstellen für Diakone tätig sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.  
b) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone nach mehrjähriger Tätigkeit als Leiter eines Evang. Gemeindedienstes oder als Kreissozialarbeiter in einer Bezirksstelle.  
c) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.  
d) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung sowie Diakone mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. kirchliche Zusatzausbildung, heilpädagogische, sozialtherapeutische Ausbildung, Ausbildung in Methoden der Sozialarbeit als Praxisberater) und entsprechender Tätigkeit.  
e) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Mitarbeiter tätig sind.

#### Vergütungsgruppe IV a:

7. a) Mitarbeiter wie nach Ziffer 6. a nach mindestens achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b (siehe Anmerkung).  
b) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone der Vergütungsgruppe IV b, die sich aus der Vergütungsgruppe IV b durch besondere Bedeutung ihres Aufgabenbereiches hervorheben.  
c) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Mitarbeiter tätig sind.

- d) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten übertragen ist, in denen mindestens 280 Mitarbeiter tätig sind.
- e) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung sowie Diakone mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychiatrische Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluß der Zusatzausbildung.
- f) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die Grundsatzfragen und Planungsaufgaben bearbeiten, deren Schwierigkeitsgrad über den in Vergütungsgruppe IV b geforderten Schwierigkeitsgrad hinausgeht.
- g) Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- h) Leiter von (kleineren) Gemeindediensten wie Ziffer 6. b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
- i) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone als Leiter von mittleren Gemeindediensten nach mehrjähriger Berufserfahrung.

**Vergütungsgruppe III:**

- 8. a) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die sich durch ihre Leistung und Verantwortung aus Vergütungsgruppe IV a herausheben.
- b) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone als Leiter von mittleren und größeren Evang. Gemeindediensten nach Einzelbewertung (siehe Anmerkung).
- c) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 40 Sozialarbeitern zu koordinieren haben.
- d) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und Diakone, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

**Vergütungsgruppe II b und höher:**

- 9. Leiter von Gemeindediensten in großen Städten nach Einzelbewertung.

**Anmerkungen**

**Zu 7. a):** Bei der Bewährung ist auszugehen von der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte nach heutigem Maßstab einzugruppiert gewesen wäre.

**Zu 8. b):** Die kleineren, mittleren und großen Gemeindedienste werden nach Auswertung einer Erhebung im Benehmen mit dem Oberkirchenrat festgelegt.

**22 b) Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen**  
(bisher 24)

**Vergütungsgruppe V b:**

Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

- oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
- b) als Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,
- d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
- e) als Leiterinnen von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

**Vergütungsgruppe IV b:**

- 1. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
  - a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,
  - b) als Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
- 2. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung der Vergütungsgruppe V b

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

- nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

- 3. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens eine Mitarbeiterin des Einzelgruppenplans 21 b der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 Buchst. d oder Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 5)

**Anmerkungen**

(vergl. Protokollnotizen des BAT):

**Nr. 1**

Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden.

Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewe-

sen, werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 2

In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

Nr. 3

Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 4

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 5

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiter abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

**22 c) Jugendleiterinnen als Lehrerinnen an  
Fachschulen**  
(bisher 24)

**Vergütungsgruppe V b:**

1. Jugendleiterinnen mit staatlicher oder entsprechender kirchlicher Prüfung.

**Vergütungsgruppe IV b:**

2. Jugendleiterinnen wie zu 1. nach mindestens einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

**Vergütungsgruppe IV a:**

3. Jugendleiterinnen als Lehrerinnen an Fachschulen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

**23 Gemeindegewestern**  
(bisher 14)

**Vergütungsgruppe VII:**

1. Gemeindegewestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.

**Vergütungsgruppe VI b:**

2. Gemeindegewestern wie zu 1
  - a) nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII,
  - b) in Stellen von besonderer Bedeutung,
  - c) denen mindestens zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind.

**Vergütungsgruppe V c:**

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2 b und c nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

**30 Mitarbeiterinnen im Wirtschafts- und  
Küchendienst**  
(bisher 35)

**Vergütungsgruppe IX b:**

1. Wirtschaftlerinnen ohne Fachausbildung.

**Vergütungsgruppe IX a:**

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

**Vergütungsgruppe VIII:**

3. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. IX a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung bei schwierigerer Tätigkeit und selbständigem Verantwortungsbereich.
- b) Mitarbeiter mit Lehrabschluss im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst; z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen, Wäscher, Näher, Plätter und Köche mit Gehilfenprüfung.

**Vergütungsgruppe VII:**

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Mitarbeiter wie zu 3. b in Stellen mit größerer Verantwortung; z. B. als Leiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst.
- c) Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst.
- d) Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen ohne Anerkennung oder im ersten Berufsjahr.

**Vergütungsgruppe VI b:**

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. c in Stellen mit besonderer Verantwortung; z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebs.
- b) Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung.
- c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen ohne Anerkennung oder im ersten Berufsjahr.

**Vergütungsgruppe V c:**

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. a nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
- b) Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung in Stellen mit besonderer Verantwortung; z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebs.
- c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung.

**Vergütungsgruppe V b:**

7. Mitarbeiterinnen wie zu 6. c nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c auf entsprechenden Stellen.

**31 Technische Mitarbeiter**

**Vergütungsgruppe VII:**

1. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung <sup>1) 2)</sup>

**Vergütungsgruppe VI b:**

2. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung <sup>1) 2)</sup>
3. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind <sup>1) 2) 3)</sup>

**Vergütungsgruppe V c:**

4. Mitarbeiter wie zu 3 nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit und Eingruppierung in der Vergütungsgruppe VI b <sup>1) 2) 3) 4)</sup>
5. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind <sup>1) 2)</sup>

**Vergütungsgruppe V b:**

6. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen <sup>1) 2)</sup>

**Vergütungsgruppe V a:**

7. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung <sup>1) 5)</sup>

**Vergütungsgruppe IV b:**

8. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung <sup>1) 5)</sup>

**Vergütungsgruppe IV a:**

9. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben <sup>1) 5) 6)</sup>

**Vergütungsgruppe III:**

10. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und durch die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a) herausheben <sup>1) 5)</sup>

**Vergütungsgruppe II a:**

11. Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III herausheben <sup>1) 5)</sup>

Anmerkung: Für technische Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit gilt der Einzelgruppenplan 02

- 1) Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.
- 2) Unter „staatlich geprüften Technikern“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 - GMBL 1964 S. 347 -) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und eine Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.
- 3) Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 4) Zu der Frist von zwei Jahren rechnet auch die vor dem 1. Juli 1972 zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in die Fallgruppe 3 eingruppiert gewesen wäre, wenn diese bereits gegolten hätte.
- 5) Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschluszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschluszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.
- 6) „Besondere Leistungen“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

**32 Kraftfahrer**

**Vergütungsgruppe IX b:**

1. Kraftfahrer.

**Vergütungsgruppe IX a:**

2. Kraftfahrer nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

**Vergütungsgruppe VIII:**

3. Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk oder in Stellen von besonderer Bedeutung.

**Vergütungsgruppe VII:**

4. Kraftfahrer wie zu 3 mit langjähriger Berufserfahrung,

**Vergütungsgruppe VI b:**

5. Kraftfahrer wie zu 4 nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

**60/61 Verwaltung und Schreibdienst**

(Mitarbeiter im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhaltere-, Kanzlei-, Archiv-, Bibliotheks- und sonstigen Innen- und Außendienst)

**Vergütungsgruppe X:**

1. Mitarbeiter mit mechanischen Tätigkeiten, deren Ausführung keine Fachkenntnisse voraussetzt.

**Vergütungsgruppe IX b:**

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.
- b) Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.
- c) Stenotypistinnen.
- d) Boten, Amtsgehilfen, Telefonisten und Pfortner.

**Vergütungsgruppe IX a:**

3. Mitarbeiter wie zu 2 b—d nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

**Vergütungsgruppe VIII:**

4. a) Mitarbeiter wie zu 2 d bei besonderen Leistungen.
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Verwaltungslehre oder gleichwertiger Ausbildung.
- c) Stenotypistinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- d) Telefonisten mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit.
- e) Amtsmeister.

**Vergütungsgruppe VII:**

5. a) Mitarbeiter wie zu 4 b—e nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- b) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung gründliche Fachkenntnisse und eine dieser Tätigkeit entsprechende Berufsausbildung voraussetzt.
- c) Leiter von Kanzleien oder Abteilungen mit mindestens drei Mitarbeitern.
- d) Maschinenbuchhalter an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens 6 Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.
- e) Kassierer in kleineren Kassen.
- f) Zahlstellenverwalter größerer Kassen.
- g) Stenotypistinnen in Vertrauensstellung (Sekretärinnen).

**Vergütungsgruppe VI b:**

6. a) Mitarbeiter wie zu 5 b—g nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
- b) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende, abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.
- c) Geschäftsführer gesamtkirchlicher oder übergemeindlicher Einrichtungen.

- d) Leiter von Kanzleien oder Abteilungen mit mehr als fünf Mitarbeitern.
- e) Sekretärinnen in einer Vertrauensstellung von besonderer Bedeutung.

**Vergütungsgruppe V c:**

7. Mitarbeiter wie zu 6 b—e, die sich durch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

**Vergütungsgruppe V b:**

8. a) Mitarbeiter in Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen umfassenden Fachkenntnissen überwiegend selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Gründliche umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den Erfordernissen der Vergütungsgruppe VI b und V c eine Steigerung nach Tiefe und Breite; sie werden in der Regel durch Ablegung einer Fachprüfung nachgewiesen.
- b) Geschäftsführer gesamtkirchlicher oder übergemeindlicher Einrichtungen, denen mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind.
- c) Verwaltungsleiter mit entsprechender Fachausbildung in Krankenhäusern bis zu 100 Betten oder in sonstigen Einrichtungen bis zu 150 Betten.

**Vergütungsgruppe IV b:**

9. a) Mitarbeiter wie zu 8. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
- b) Mitarbeiter in verantwortungsvollen Tätigkeiten, deren Ausführung neben gründlichen umfassenden Fachkenntnissen selbständige Leistungen und eine dieser Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.
- c) Geschäftsführer gesamtkirchlicher oder übergemeindlicher Einrichtungen von besonderer Bedeutung, denen mindestens 6 Mitarbeiter unterstellt sind.
- d) Verwaltungsleiter mit entsprechender Fachausbildung in Krankenhäusern mit mehr als 100 Betten oder in sonstigen Einrichtungen mit mehr als 150 Betten.

**Vergütungsgruppe IV a:**

10. a) Mitarbeiter wie zu 9 b in einem Aufgabenkreis von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung.
- b) Mitarbeiter wie zu 9 c mit besonders großem Arbeitsumfang.
- c) Verwaltungsleiter mit entsprechender Fachausbildung in Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten oder in sonstigen Einrichtungen mit mehr als 250 Betten.

**Vergütungsgruppe III:**

11. Mitarbeiter wie zu 10., die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.